

VEREINSSATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

Der Verein führt den Namen Union Raiffeisen Mondsee (abgekürzt „URM“).

- (1) Die Union Raiffeisen Mondsee ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter, Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreibung von elektronischen Medien.
- (5) Erwerb, Pacht, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

- (7) Gründung von (gemeinnützigen) Zweigvereinen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

Arten der Mitglieder

- a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der SPORTUNION anerkennen.
 - (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen und die Mitglieder allenfalls bestehender Zweigvereine.
 - (5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erwarben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (z. B. Ehrenobmann, Ehrenpräsident oder ähnliches) verbunden sein kann.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
 - b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Eintracht des Vereins gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Präsidiums nicht Folge leistet.
 - d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch das Präsidium steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft im Hauptverein hat auch automatisch das Ende der Mitgliedschaft in allenfalls bestehenden Zweigvereinen zur Folge.
- (3) Bei Auflösung der Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein (gem. § 15 Abs. 4) endet die Mitgliedschaft der Mitglieder des Zweigvereins im Hauptverein, sofern solche Personen nicht binnen vier Wochen ausdrücklich schriftlich erklären, ordentliche Mitglieder des Hauptvereins bleiben zu wollen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.

- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung vom Präsidium verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe eines Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode des Präsidiums und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 9 Generalversammlung

Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung und Enthebung des Präsidiums und mindestens zweier Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums und einzelner Funktionäre
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung beim Präsidium eingelangt sein.

- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorge-schrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der SPORTUNION Oberösterreich zu informieren ist.

- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt, dies vom Präsidium beschlossen oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Präsidiumsmitglied; wenn alle Präsidiumsmitglieder verhindert sind, das älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (8) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ.
- (2) Das Präsidium besteht aus vier gleichgestellten Präsidiumsmitgliedern.
- (3) Das Präsidium hält monatliche Sitzungen ab. In jedem Kalenderquartal hat das Präsidium zumindest zu einer Sitzung auch die bestellten Fachreferenten und die Sektionsleiter in beratender Funktion beizuziehen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes des Präsidiums oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Präsidium rechtzeitig und

schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

- (5) Im Falle einer unbesetzten Präsidiumsfunction kann das Präsidium ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Die Kooptierung ist von der Generalversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitglieder des Präsidiums ist eine Neuwahl des Präsidiums durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren, (ausgenommen: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge)
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
 - h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Bestellung von Fachreferenten für einzelne Tätigkeitsbereiche zur Unterstützung des Präsidiums
 - i) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern.
 - j) Gründung von Zweigvereinen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) fassen, jedoch ist zu deren Zustandekommen die Teilnahme aller Präsidiumsmitglieder und Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Das Präsidium kann unter seiner Aufsicht den gemäß § 14 eingerichteten

Ausschüssen bzw. bestellten Fachreferenten bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung des gesamten Vereines. In allen Vereinsgremien führt ein Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Dieser ist vom Präsidium zu bestimmen. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.

Bei Gefahr in Verzug ist jedes Präsidiumsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Das Präsidium besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Es führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, der Generalversammlung, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, es versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden. Es kann sich bei diesen Tätigkeiten eines Schriftführers bedienen.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Führung der Finanzen des Vereines, und die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen. Es sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres vom Präsidium zu beschließen und den Rechnungsprüfern verbindend vorzulegen. Das Präsidium kann sich bei diesen Tätigkeiten eines Finanzreferenten bedienen.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Es bestellt in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern die Trainer und entscheidet über die Teilnahme an Meisterschaften.
- (5) Dem Präsidium obliegt auch die Verwaltung und Betreuung der Sportanlagen und der vereinseigenen Liegenschaften sowie die Führung des Kantinenbetriebes und die Abhaltung von Vereinsveranstaltungen aller Art. Es kann sich bei diesen Tätigkeiten eines Gastro-Referenten bedienen.

§ 13 Die Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird nach außen durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Zur passiven Vertretung ist jedes Präsidiumsmitglied alleine berechtigt.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Präsidiums und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können durch das Präsidium Ausschüsse oder Fachreferenten für einzelne Tätigkeitsbereiche eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Präsidium bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Präsidium festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Präsidiums.

§ 15 Zweigvereine

- (1) Die Gründung von gemeinnützigen Zweigvereinen ist im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Sie bedarf eines entsprechenden darauf gerichteten Beschlusses des Präsidiums.
- (2) Der formale Gründungsvorgang des Zweigvereins erfolgt nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.
- (3) Für den Fall, dass sich eine Sektion in einen neu zu gründenden Zweigverein abspaltet, werden die der betroffenen Sektion zugehörigen Mitglieder des Hauptvereins automatisch auch Mitglieder des Zweigvereins, sofern sie der Mitgliedschaft im Zweigverein nicht schriftlich bis zur ersten Generalversammlung des Zweigvereines widersprechen.
- (4) Die Verbindung zwischen Hauptverein und Zweigverein kann gelöst werden durch
 - a) Kündigung durch den Hauptverein
 - b) Auflösung des Zweigvereins
- (5) Die Kündigung durch den Hauptverein ist nur zulässig aus wichtigen Gründen. Solche sind insbesondere
 - a) Beharrliche Verstöße des Zweigvereins gegen den Vereinszweck des Hauptvereins
 - b) Aufgabe der Gemeinnützigkeit durch den Zweigverein
 - c) Beharrliche Verletzung des Ansehens des Hauptvereins durch den Zweigverein
 - d) Beharrliche Verletzung der Pflichten des Zweigvereins gegenüber dem Hauptverein
- (6) Die Kündigung durch den Hauptverein bedarf eines darauf gerichteten Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) In allen Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und

Zweigverein oder zwischen Zweigvereinen untereinander entscheidet ein Schiedsgericht. § 17 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, binnen vier Monaten nach Übergabe des Rechnungsabschlusses durch das Präsidium diesen zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und dem Präsidium darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium und erhalten deren Protokolle (nur Quartalsitzungen). Dabei darf jedoch die Arbeit des Präsidiums nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Bei Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein darf kein Mitglied des Schiedsgerichtes dem Präsidium des Hauptvereins oder der Vereinsleitung des Zweigvereins angehören.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Für den Verein findet die Geschäftsordnung der SPORTUNION Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Präsidium zu beschließen, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

§ 19 Sektionen

- (1) Sektionen werden über Beschluss des Präsidiums gegründet und haben unter verantwortlicher Leitung als unselbständige Abteilung des Vereines die Pflege und Ausübung einer Sportdisziplin zur Aufgabe.
- (1) Die Zugehörigkeit zu einer Sektion bedingt die Mitgliedschaft zum Verein selbst.
- (2) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte einer Sektion werden von den Sektionsangehörigen im Rahmen einer Sektionsversammlung eine Sektionsleitung, bestehend zumindest aus Sektionsleiter und Kassier auf die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Diese bilden zusammen mit allenfalls von der Sektionsversammlung zu bestellenden weiteren Funktionären die Sektionsleitung, für deren Tätigkeit die Bestimmungen des § 12 sinngemäß anzuwenden sind. In der Sektionsleitung hat das Präsidium Sitz und Stimme.
- (2) Durch Rechtsgeschäfte der Sektionen wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese die satzungsmäßige Zeichnung der vertretungsbefugten Vereinsorgane tragen. Für alle anderen Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Sektionsleitung zur ungeteilten Hand, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind.
- (3) Die finanzielle Gebarung der Sektionen obliegt der Kontrolle des Präsidiums. Der Sektionskassier hat jährlich binnen zwei Monaten nach Ende des Vereins-Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss für die Sektionskassa zu erstellen und dem Präsidium verbindend vorzulegen.
- (4) Die Sektionen haben in jeder Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Die Tätigkeit einer Sektion darf dem Vereinszweck nicht zuwider laufen.
- (6) Die Sektion hat sich nach außen zu bezeichnen:

Union Raiffeisen Mondsee, Sektion
- (7) Die Einstellung einer Sektionstätigkeit ist dem Präsidium binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort und E-Mailadresse g auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied von Dachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Zeitungen und Pressepartner wie ML 24, BTV und andere über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den jeweiligen Verband oder Dachorganisation von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Spielergebnisse, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett sowie auf der Website des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder zugänglich gemacht, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied

geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt das Präsidium die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu sieben Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig ist zumindest ein Abwickler zu bestellen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
 - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
 - b) Die rechtzeitige Verständigung der SPORTUNION Oberösterreich
 - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austritts oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, fließt das nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der SPORTUNION Oberösterreich zu. Die SPORTUNION Oberösterreich oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 22 Funktionsbezeichnungen

- (1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.